

**Antrag**  
**des Freistaates Bayern**

---

**Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften**

Punkt 10 a der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG das Komma durch einen Strichpunkt zu ersetzen und anzufügen:

"Beeinträchtigungen sind auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise, insbesondere an einem anderen Standort, erreicht werden kann."

**Ausgeliefert am 03. JULI 1997** ...

Begründung:

Das Vermeidungsgebot als kostensparende und vorbeugende Umweltvorsorge muß größere Bedeutung erhalten. Die Pflicht zur Vermeidung von Beeinträchtigungen spielt in der Praxis wegen der bisherigen Rechtslage eine zu geringe Rolle. Die Suche nach -zumutbaren!- naturverträglichen Alternativen schont die Umwelt und entlastet den Unternehmer von kostenintensiven Ausgleichsmaßnahmen.